



Bundesministerium für
Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Qualitätsoffensive Verbraucherfinanzen: Umsetzung der Rechtsetzungsvorhaben

Herbstveranstaltung der Deutsch-Schweizerischen Juristenvereinigung am 29./30.10.2010 in Zürich

Dr. Christian Grugel

Abteilungsleiter Verbraucherpolitik

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Gliederung

- Ausgangslage
- Qualitätsoffensive Verbraucherfinanzen
- Abgeschlossene Gesetzgebungsverfahren
- Aktuelle Gesetzgebungsverfahren
- Weitere Überlegungen

Ausgangslage

Die Beratung der Verbraucher in finanziellen Angelegenheiten ist häufig unzureichend.

- Nach einer Schätzung der VZ Hamburg haben 40.000 Anleger mit Lehman-Zertifikaten einen Schaden von 692 Mio. EUR erlitten. Häufig haben Bankberater diese Anlage empfohlen, obwohl sie dem Risikoprofil der Kunden nicht entsprach.
- Die Zeitschrift „Finanztest“ hat wiederholt berichtet, dass die Anlageberatung von Banken weiterhin häufig fehlerhaft ist und teilweise gegen gesetzliche Vorgaben verstößt (fehlende Erfassung des Finanzstatus des Kunden).
- Bankmitarbeiter berichten, dass in vielen Fällen strenge Vertriebsvorgaben die Berücksichtigung individueller Bedürfnisse der Kunden kaum erlauben.

Qualitätsoffensive Verbraucherfinanzen

Hilfestellungen für Verbraucher

- Telefon-Hotline mit den Verbraucherzentralen Okt. - Dez. 2008 (über 140.000 Anrufe)
- außergerichtliche Vergleichslösung für Anleger in Lehman-Zertifikate von Citibank und VZ Nordrhein-Westfalen (unter Vermittlung BMELV)
- Internetplattform verbraucherfinanzwissen.de mit der VZ Nordrhein-Westfalen
- Checkliste für Geldanlagen; Checkheft Altersvorsorge

Qualitätsoffensive Verbraucherfinanzen

Wissenschaftliche Grundlagen

- Dezember 2008: Veröffentlichung der Studie von Evers und Jung „Anforderungen an Finanzvermittler – mehr Qualität, bessere Entscheidungen“
- 10. März 2009: Fachtagung „Anforderungen an die Finanzvermittlung – Verbraucherschutz im Zeichen der Finanzmarktkrise“ in Berlin mit über 200 Teilnehmern
- 9. Juni 2009: Expertengespräch zur Qualität der Finanzberatung und Qualifikation der Finanzvermittler; Entwicklung eines Thesenpapiers

Qualitätsoffensive Verbraucherfinanzen

Dialog mit Vertretern aus Finanzwirtschaft und Verbraucherschutz

- zahlreiche Hintergrundgespräche
- 23. Juli 2009: Fachgespräch mit 25 Verbänden (Banken, Versicherungen, Vermittler, Berater, Verbraucherschützer); Vorstellung des Thesenpapiers des BMELV und des Musters eines Produktinformationsblattes
- 18. Dezember 2009: zweites Fachgespräch mit 41 Verbänden; Diskussion von Schlussfolgerungen aus dem Thesenpapier

Qualitätsoffensive Verbraucherfinanzen

Thesenpapier

- Ausgangslage, Ziel und Strukturierung des Beratungsprozesses
- Produktinformationsblatt
- Transparenz über Status des Vermittlers oder Beraters
- Berufsbild des Honorarberaters/unabhängigen Finanzberaters
- Berufsqualifikation
- Haftungsverantwortung

Qualitätsoffensive Verbraucherfinanzen

Informationsblatt für Anlageprodukte

- 23. Juli 2009: Vorstellung des Musters anlässlich des ersten Fachgesprächs
- September 2009: erste Bank setzt Produktinformationsblätter nach dem Muster des BMELV ein
- 18. Dezember 2009: Bankenverband und Derivateverband sagen im zweiten Fachgespräch Einsatz von Produktinformationsblättern zu
- März 2010: Sparkassen, Volksbanken und öffentliche Banken kündigen gemeinsames Muster an
- einheitlicher Standard für alle ist wichtig, damit Produkte tatsächlich vergleichbar sind
- Mai 2010: Entwurf des BMF für ein Gesetz zur Stärkung des Anlegerschutzes sieht ein Produktinformationsblatt verbindlich vor

Abgeschlossene Gesetzgebungsverfahren

Risikobegrenzungs-gesetz (August 2008)

- Aufklärung vor Vertragsabschluss, ob Abtretung der Kreditforderung bzw. Austausch des Gläubigers möglich ist
- Austausch des Gläubigers kann nicht in AGB vereinbart werden
- unverzügliche Information über Abtretung/Austausch
- Kündigung erst bei Rückstand von mindestens 2,5 % der gesamten Darlehenssumme und zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen
- Einreden zur Grundsuld können auch dem neuen Gläubiger entgegengehalten werden
- verschuldensunabhängiger Schadensersatzanspruch bei unberechtigten Vollstreckungen ins Grundstück
- Erklärung über Folgeangebot drei Monate vor Ablauf der Zinsbindung bzw. des Vertrages

Abgeschlossene Gesetzgebungsverfahren

Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie (Juli 2009)

- umfassende vorvertragliche Informationen
- Kosten für eine Restschuldversicherung sind grds. in effektiven Jahreszins einzurechnen (Beweislast, dass Restschuldversicherung keine Voraussetzung für Darlehensvergabe zu den konkreten Konditionen ist, liegt beim Kreditgeber)
- Kreditgeber muss dem Verbraucher ggf. die Hauptmerkmale des Kreditvertrags und die vertragstypischen Auswirkungen (insb. Folgen bei Zahlungsverzug) erläutern
- Kreditgeber muss die Kreditwürdigkeit des Verbrauchers prüfen (verantwortungsvolle Kreditvergabe)
- vorzeitige Rückzahlung ist jederzeit möglich; Vorfälligkeitsentschädigung ist auf 1 % des vorzeitig zurückgezahlten Betrags beschränkt (0,5 % bei Restlaufzeit von bis zu einem Jahr)

Abgeschlossene Gesetzgebungsverfahren

Gesetz zur Neuregelung des Schuldverschreibungsrechts (Juli 2009)

- jedes Beratungsgespräch über Wertpapiere ist vom Anlageberater zu dokumentieren
- wesentliche Elemente des Beratungsprotokolls: Anlass und Dauer der Beratung, die persönliche Situation und die wesentlichen Anliegen des Kunden, die im Verlauf des Beratungsgesprächs erteilten Empfehlungen und die hierfür maßgeblichen Gründe
- Beratungsprotokoll ist dem Kunden auszuhändigen
- bei telefonischer Beratung: vertragliches Rücktrittsrecht von einer Woche, falls das Beratungsprotokoll falsch oder unvollständig ist
- kurze Sonderverjährungsfristen für Schadensersatz bei Falschberatung wurden gestrichen (max. 10 Jahre statt max. 3 Jahre)

Aktuelle Gesetzgebungsverfahren

Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Stärkung des Anlegerschutzes

- Informationsblatt für Anlageprodukte (insb. Funktionsweise, Risiken, Kapitalrückzahlung/Erträge, Kosten)
- Anlageberater, Vertriebsbeauftragte und Compliance-Beauftragte in Banken müssen sachkundig und zuverlässig sein (Anzeigepflicht für Banken; Untersagungen und Verwarnungen durch Finanzaufsicht; unanfechtbare Anordnungen können veröffentlicht werden)
- neue Bußgeldtatbestände; Bußgeldrahmen auf 200.000 Euro angehoben
- Liquidität von offenen Immobilienfonds durch Haltefristen erhöht

Aktuelle Gesetzgebungsverfahren

Gemeinsames Gesetzesvorhaben BMF und BMWi

a) Produktbezogene Vorschriften

- Streichung der Sonderverjährungsfristen für fehlende oder fehlerhafte Prospekte
- zusätzliche Anforderungen an Prospekte für Produkte des Grauen Kapitalmarkts (insb. Kohärenzprüfung)
- Produktinformationsblätter auch für Produkte des Grauen Kapitalmarkts

Aktuelle Gesetzgebungsverfahren

b) Neuregelung der gewerblichen Finanzvermittler

- Sachkundenachweis, Berufshaftpflichtversicherung und zentrale Registrierung
- anlegergerechte Beratung, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, Offenlegung von Provisionen (Wohilverhaltenspflichten in Anlehnung an das Wertpapierhandelsgesetz)
- Berufsbild des gewerblichen Honorarberaters (so Ankündigung des BMWi von April 2010)

Aktuelle Gesetzgebungsverfahren

c) Vorstellungen des BMELV

- Thesenpapier: „Dem Verbraucher muss im Beratungsgespräch klar sein, ob er es mit einem **Vermittler** zu tun hat, der vom Verkauf von Finanzprodukten profitiert und für den die Beratung eine notwendige Vorstufe darstellt, oder mit einem **unabhängigen Berater**, der von der Beratungsleistung lebt (Honorar) und der Finanzprodukte entweder überhaupt nicht verkauft oder hieran nichts verdient. (...) Zur besseren Unterscheidbarkeit und Verlässlichkeit soll ein **Berufsbild des Honorarberaters/ unabhängigen Finanzberaters** geschaffen und rechtlich verankert werden.“
- Koalitionsvertrag: „Wir wollen deshalb die Anforderungen an **Berater** und **Vermittler** insbesondere in Bezug auf Qualifikation, Registrierung und Berufshaftpflicht in Anlehnung an das Versicherungsvermittlergesetz vereinheitlichen.“

Weitere Überlegungen

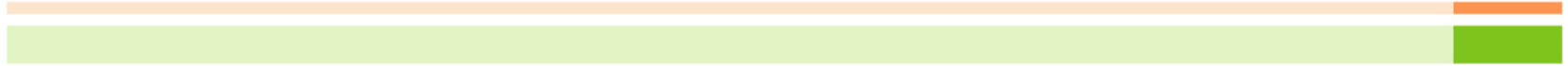
Verbraucherschutz als Aufsichtsaufgabe verankern

- Verbraucherschutz sollte ausdrücklich als gesetzliche Aufgabe der Finanzaufsicht genannt werden
- Kontrollmöglichkeiten der Finanzaufsicht sollten gestärkt werden (z.B. Mystery Shopping)
- Gremien der Finanzaufsicht sollten mit Vertretern des Verbraucherschutzes (BMELV, Verbraucherorganisationen) besetzt werden
- Verbraucherorganisationen sollten ein besonderes Beschwerderecht erhalten, das die Finanzaufsicht zu einer Reaktion verpflichtet

Weitere Überlegungen

Wettbewerb als Instrument der Verbraucherpolitik einsetzen

- Gutachten zur Messung des Verbrauchernutzens der Anlageberatung in Abhängigkeit von der Risikohaltigkeit der Vermögensanlage
- Ausweis der realen Werthaltigkeit insbesondere bei komplexen Finanzprodukten (welcher Anteil des Kaufpreises wurde tatsächlich investiert?)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

